

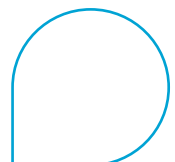
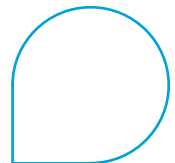
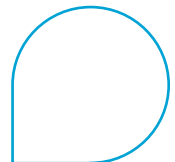
RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Auszug Regelpläne - Teil C

R 1



**Die aktuellen Regelpläne zu den RSA 21
stehen hier zur Einsichtnahme bereit.**

Januar 2022, FGSV Verlag - www.fgsv-verlag.de

© 2021 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Übersetzung, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie Verbreitung im Internet bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86446-311-2

Regelpläne

Hinweise für die Nutzung der Regelpläne

Die nachfolgenden Regelpläne stellen Standardsituationen dar. Sie werden erst mit ihrer Aufnahme in die verkehrsrechtliche Anordnung verbindlich. Soweit erforderlich, sind sie an die konkrete örtliche und verkehrliche Situation der zu sichernden Arbeitsstelle anzupassen.

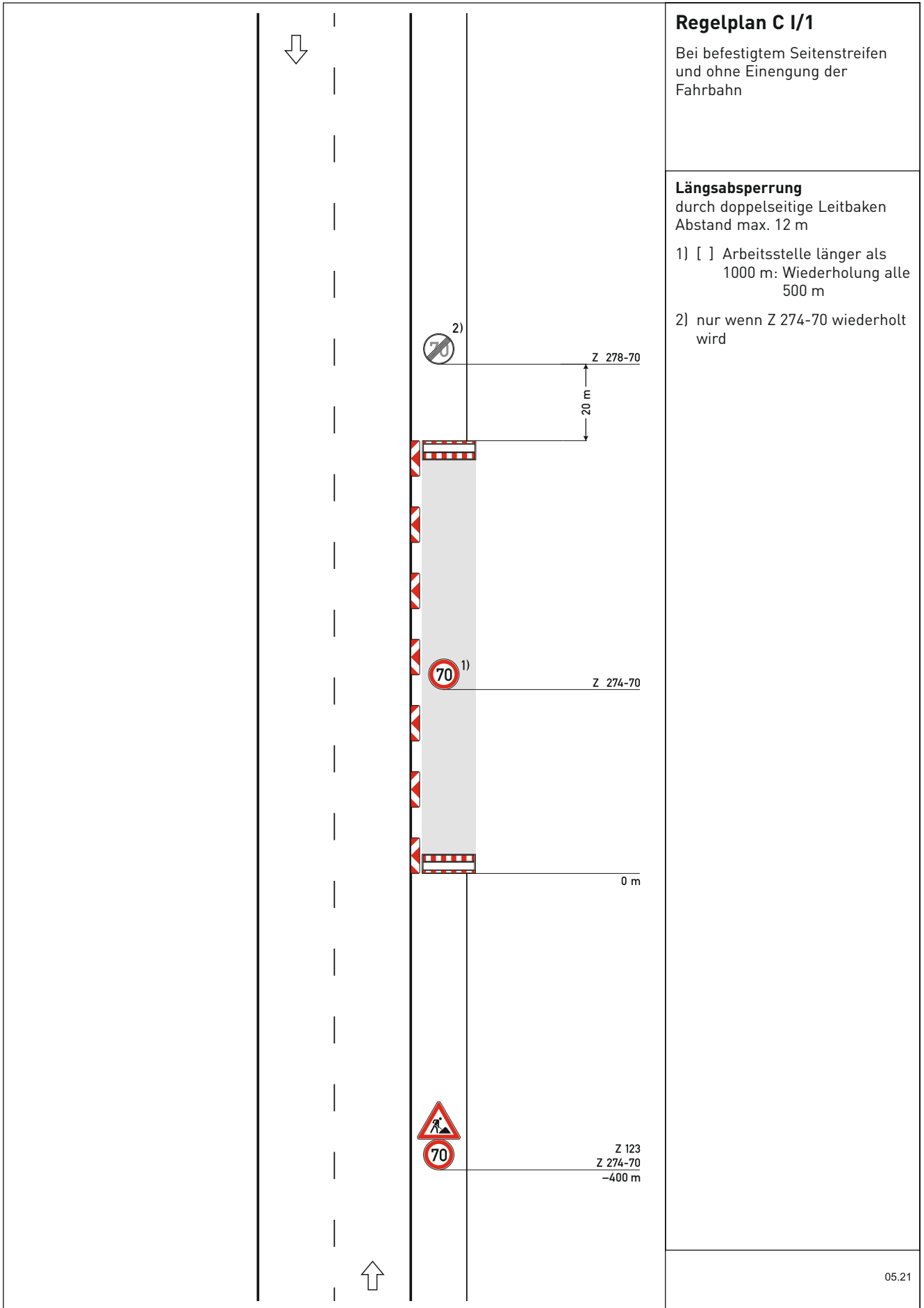
Um diese Anpassung für häufig auftretende Fälle zu vereinfachen, sehen zahlreiche Regelpläne Auswahlfelder vor, mit denen alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können.

Soweit die Unternehmer bei der Erstellung des für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegenden Verkehrszeichenplans auf der Grundlage eines Regelplans von angebotenen Modifizierungen Gebrauch machen wollen, nutzen sie die hierfür vorgesehenen Auswahlfelder. Verbindlich werden die Maßnahmen erst mit der Bestätigung durch die Behörde im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Regelpläne entbindet die anordnenden Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, entsprechend den Vorgaben im Teil A Abschnitt 1.5 Absatz 3 stets sorgfältig zu prüfen, ob der durch den Antragsteller auf der Basis eines Regelplans eingereichte Verkehrszeichenplan der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Situation gerecht wird. Ist das nicht der Fall, hat der Antragsteller den Plan zu ergänzen oder zu ändern, soweit die Behörde die erforderlichen Anpassungen nicht selbst vornimmt.

Regelpläne Teil C: Landstraßen

		Seite
C I/1	Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn	93
C I/2	Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen	94
C I/3	Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen	95
C I/4	Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen ..	96
C I/5	Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	97
C I/6	Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich Fahrbahn halbseitig gesperrt	98
C I/7	Dreistreifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung	99
C I/8	Dreistreifige Fahrbahn Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung	100
C I/9	Dreistreifige Fahrbahn – Sperrung der einstreifigen Richtung	101
C I/10	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn	102
C I/11	Dreistreifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung	103
C I/12	Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	104
C I/13	Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	105
C II/1	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)	106
C II/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)	107
C II/3	Bewegliche Arbeitsstelle (nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen) .	108
C II/4	Fahrbahn halbseitig gesperrt – Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage (nur bei Tageslicht und erhöhten Anforderungen nach RSA Teil C Abschnitt 3 Absatz 9)	109
C II/5	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer dreistreifige Fahrbahn Sperrung der einstreifigen Richtung (nur bei Tageslicht)	110
C II/6	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung bei Sperrung des rechten Fahrstreifens analog (nur bei Tageslicht)	111
C II/7	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn Sperrung der einstreifigen Richtung (nur bei Tageslicht)	112
C II/8	Arbeitsstelle kürzerer Dauer auf zweistreifiger Fahrbahn mit Kreisverkehr (nur bei Tageslicht)	113
C II/AmS 1	Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten	114
C II/AmS 2	Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten unter Anhalten einer Fahrtrichtungg ..	115
C II/AmS 3	Arbeitsstelle mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand	116



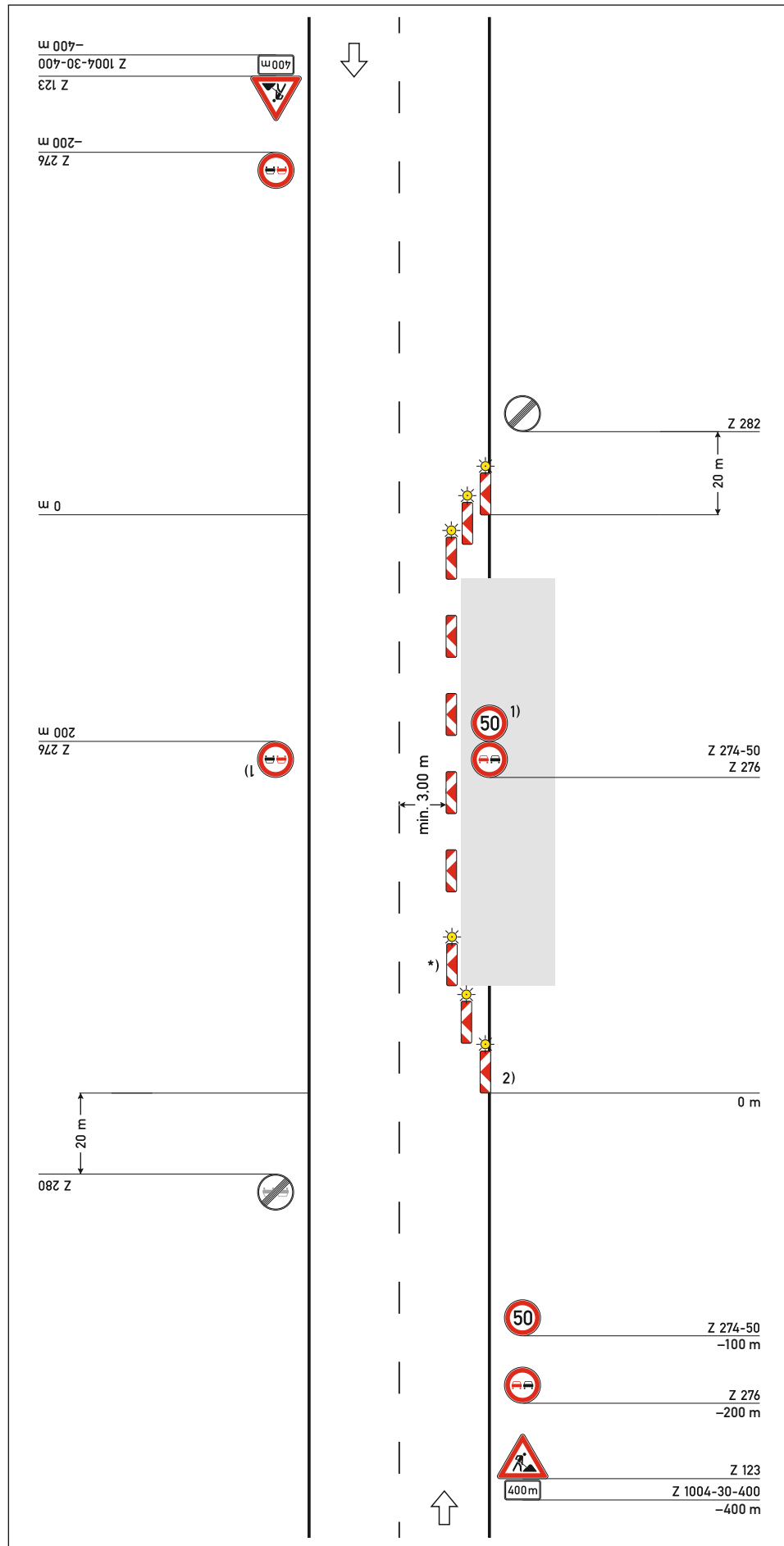
Regelplan C I/1

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn

Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

- 1) [] Arbeitsstelle länger als 1000 m: Wiederholung alle 500 m
- 2) nur wenn Z 274-70 wiederholt wird



Regelplan C I/2

Bei befestigtem Seitenstreifen und ohne Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen

Querabspernung

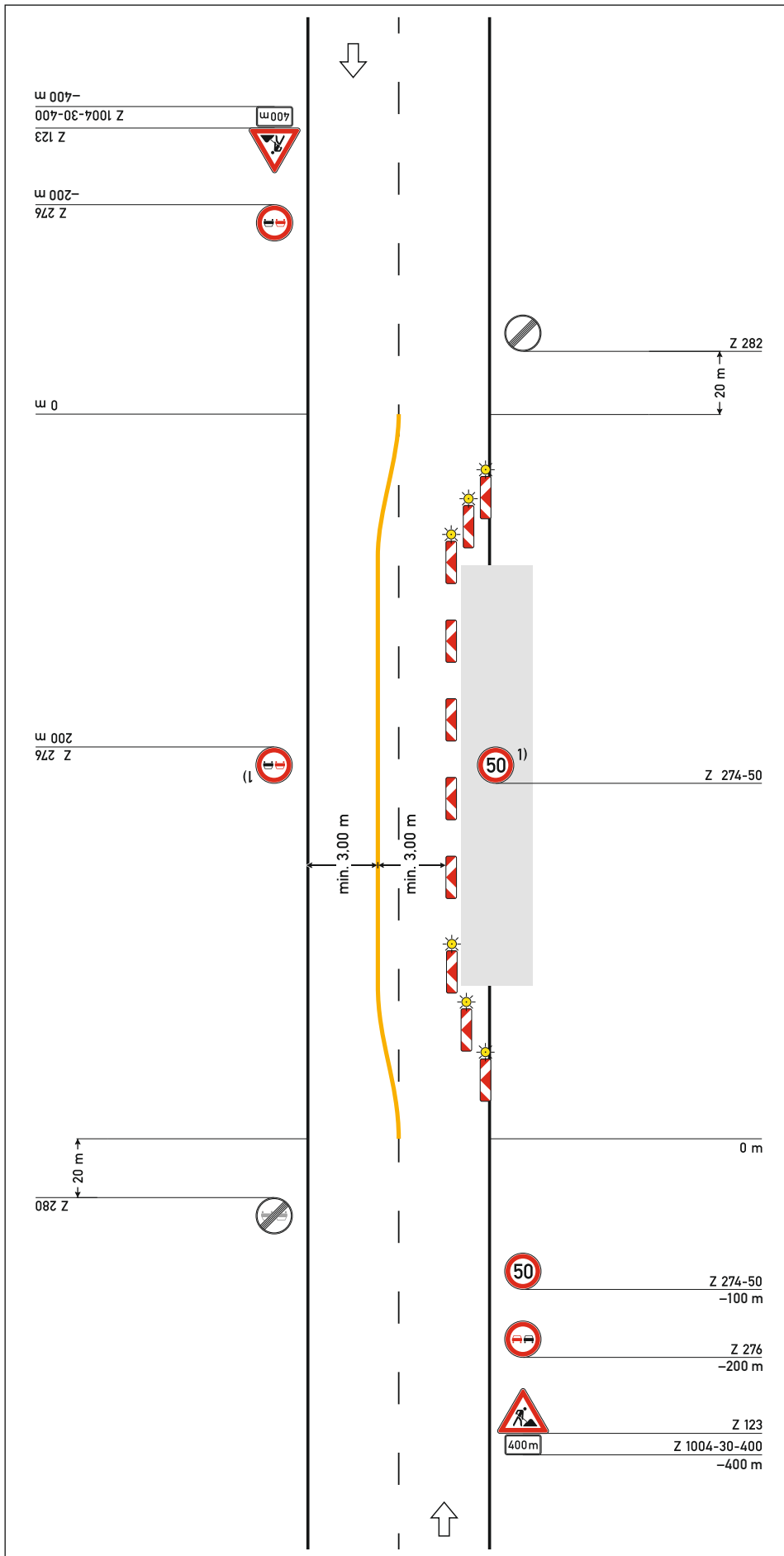
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Statt Leitbaken Absperreschranken am Ende der Arbeitsstelle angeordnet

Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

- 1) [] Arbeitsstelle länger als 1000 m: Wiederholung alle 500 m
 - 2) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte
- *] doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte



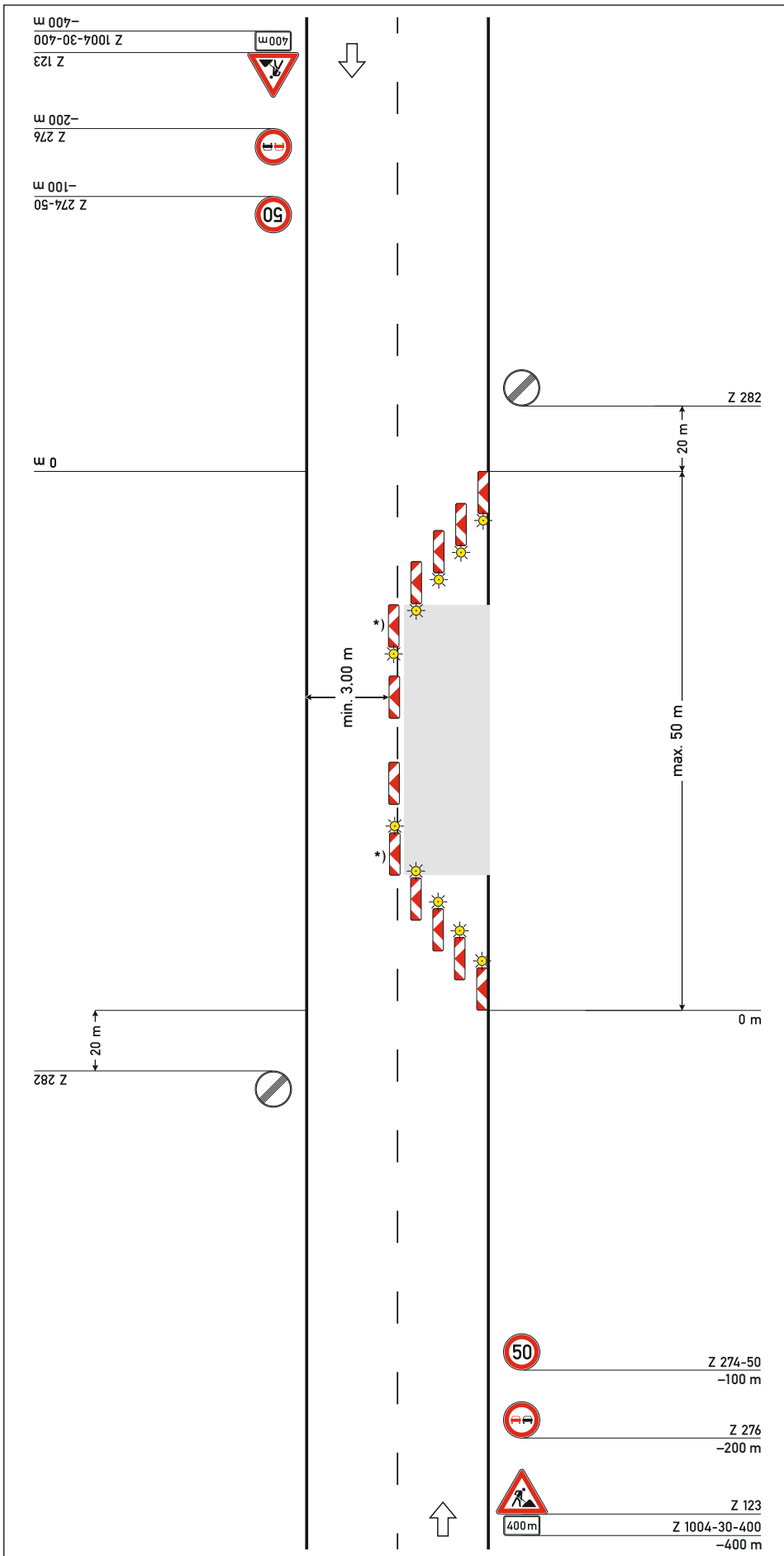
Regelplan C I/3
 Verkehrsführung über Behelfsfahrtstreifen

Querabspernung
 durch einseitige Leitbaken (min. 3)
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand quer max. 0,6 m
 einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
 [] Statt Leitbaken Absperrschranken am Ende der Arbeitsstelle angeordnet

Längsabspernung
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 12 m

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

05.21



Regelplan C I/4

Fahrbahn halbseitig gesperrt
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Querabspernung

durch doppelseitige Leitbaken
(min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte
auf jeder Leitbake

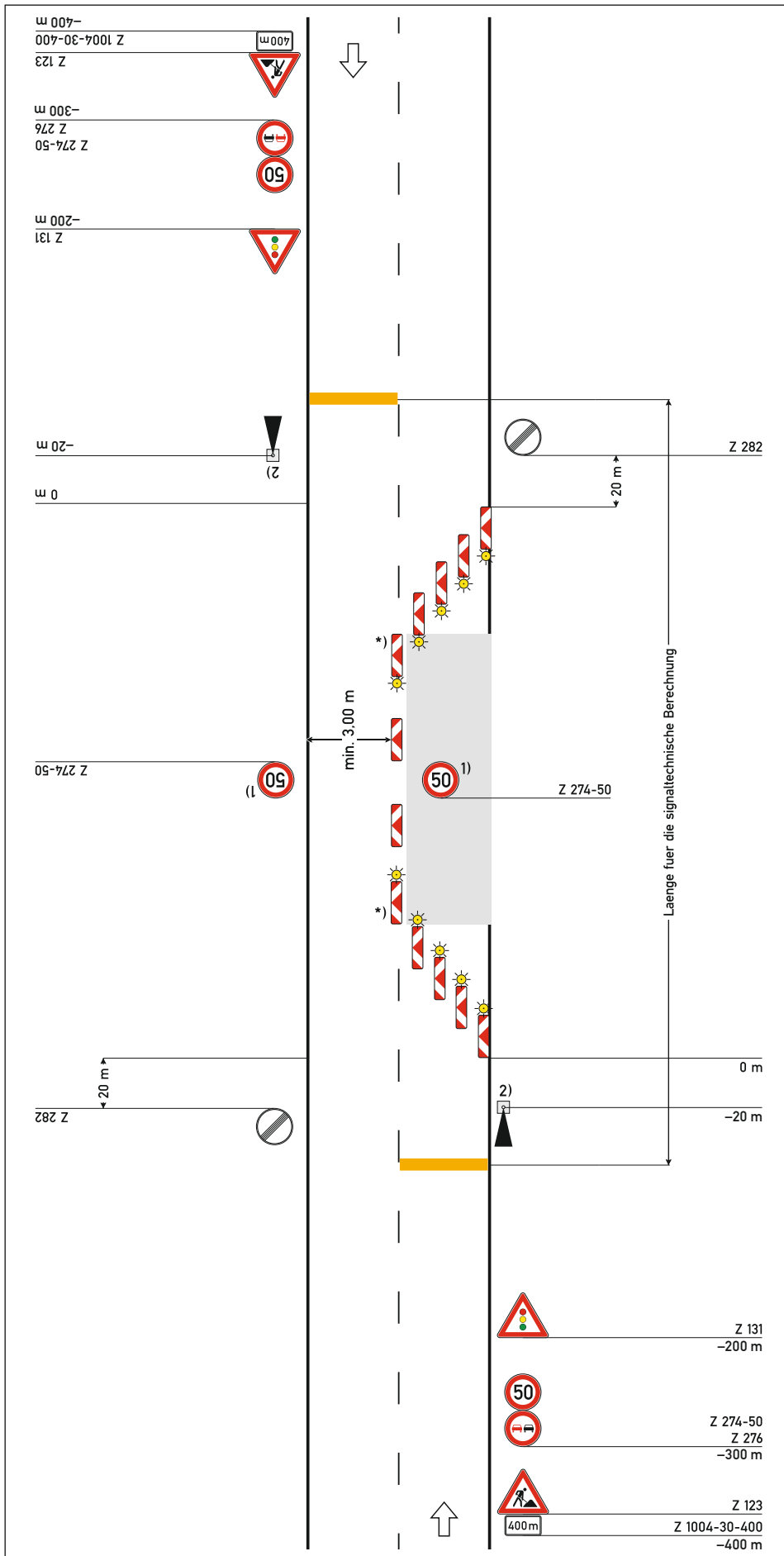
Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
(min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m
Einseitige gelbe Warnleuchte auf
jeder Leitbake

*) doppelseitige Leitbake und
Warnleuchte



Regelplan C I/5

Fahrbahn halbseitig gesperrt
Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

Querabspernung
durch doppelseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m
doppelseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabspernung
durch einseitige Leitbaken (min. 3)
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m
Einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

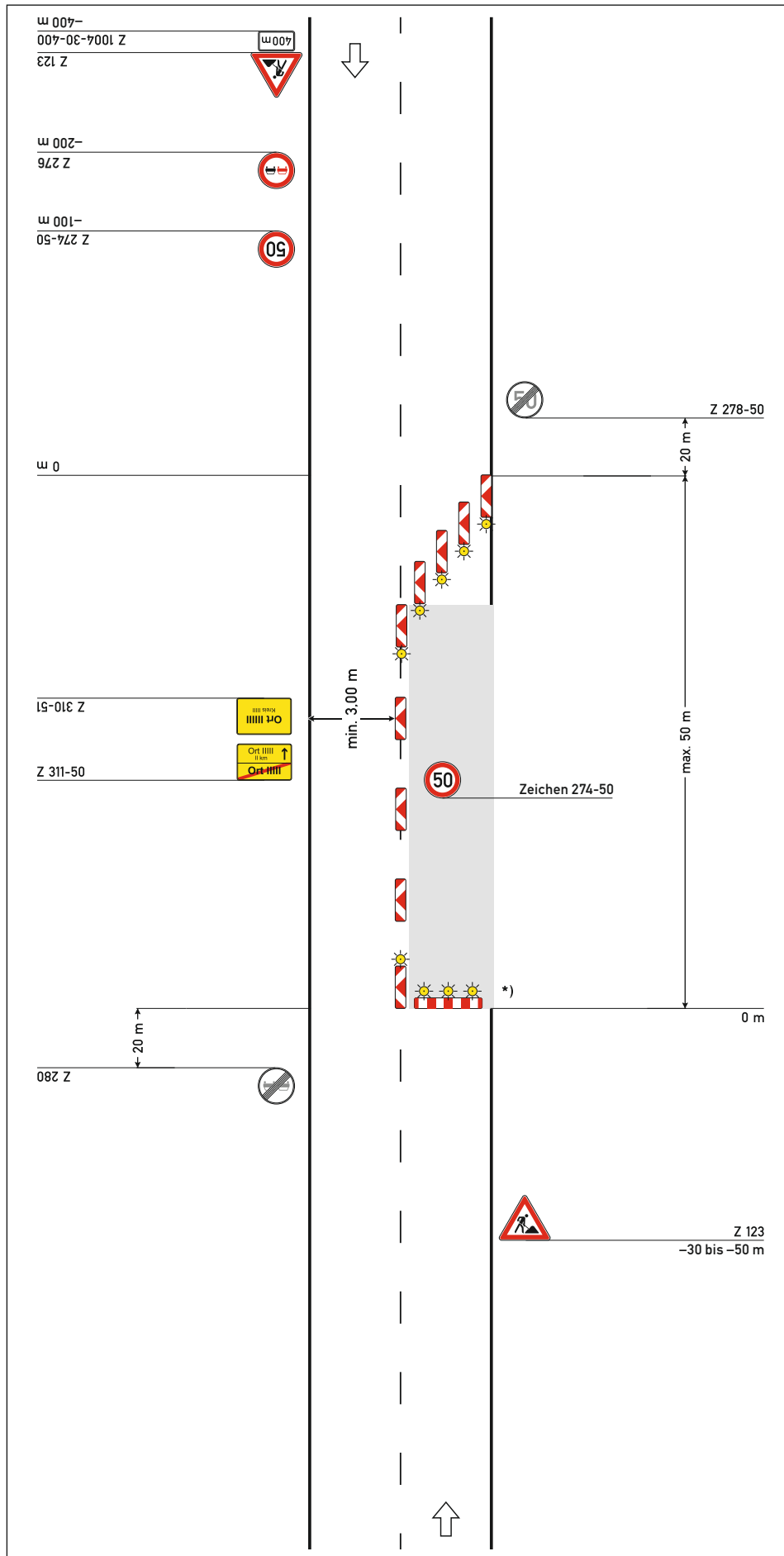
*] doppelseitige Leitbake und Warnleuchte

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

2) [] Signalzeitenplan,
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen

05.21



Regelplan C I/6

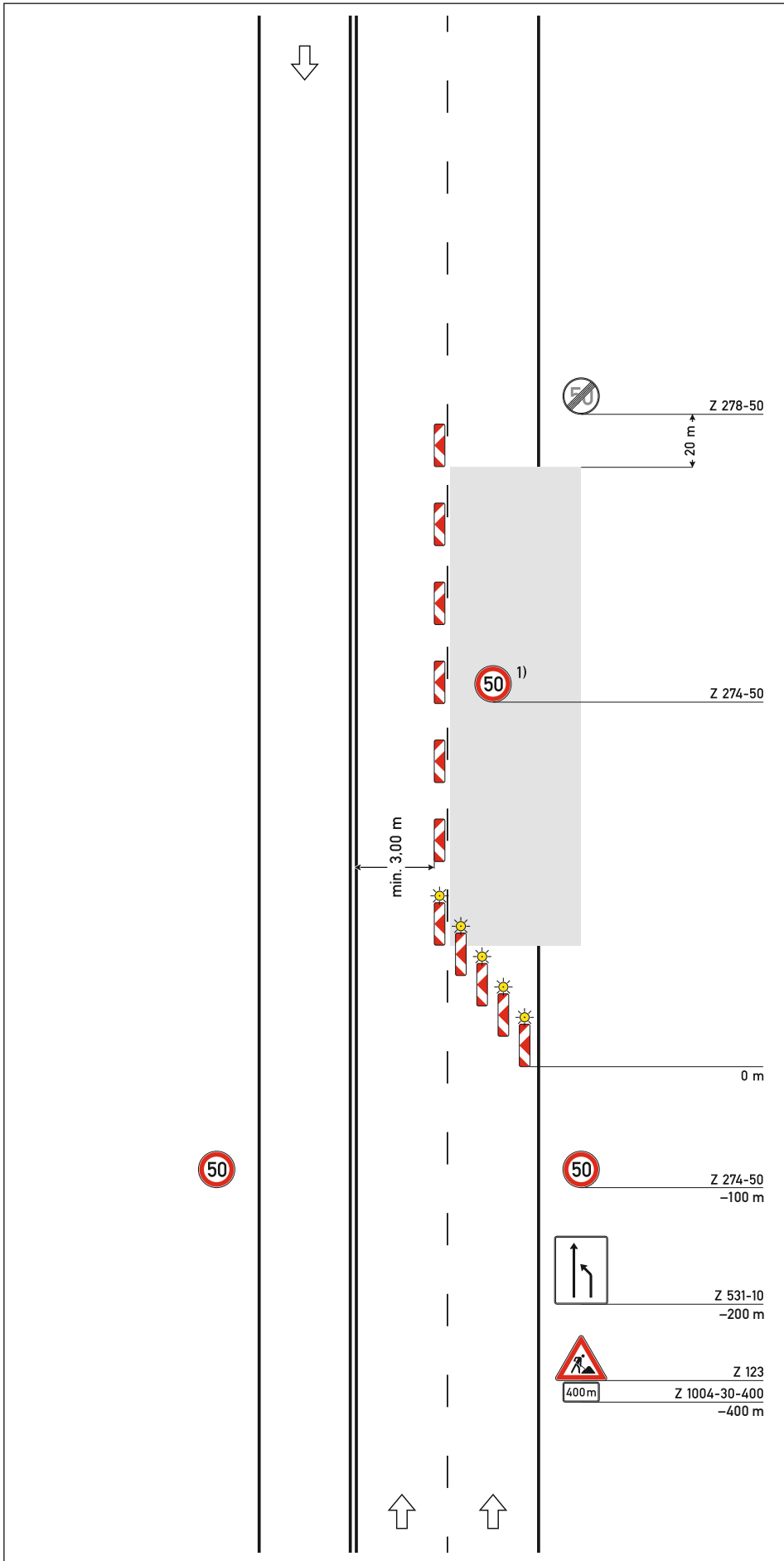
Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich
 Fahrbahn halbseitig gesperrt

Querabspernung
 durch doppelseitige Leitbaken (min. 3) mit doppelseitigen gelben Warnleuchten
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand quer max. 0,6 m

Längsabspernung
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 12 m, innerorts 9 m

Querabspernung
 durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperrschranken mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten

*) entsprechend Teil B bei Fußverkehr



Regelplan C I/7

Dreistreifige Fahrbahn

Sperrung des rechten
Fahrestreifens der zweistreifigen
Richtung

Längsabspernung

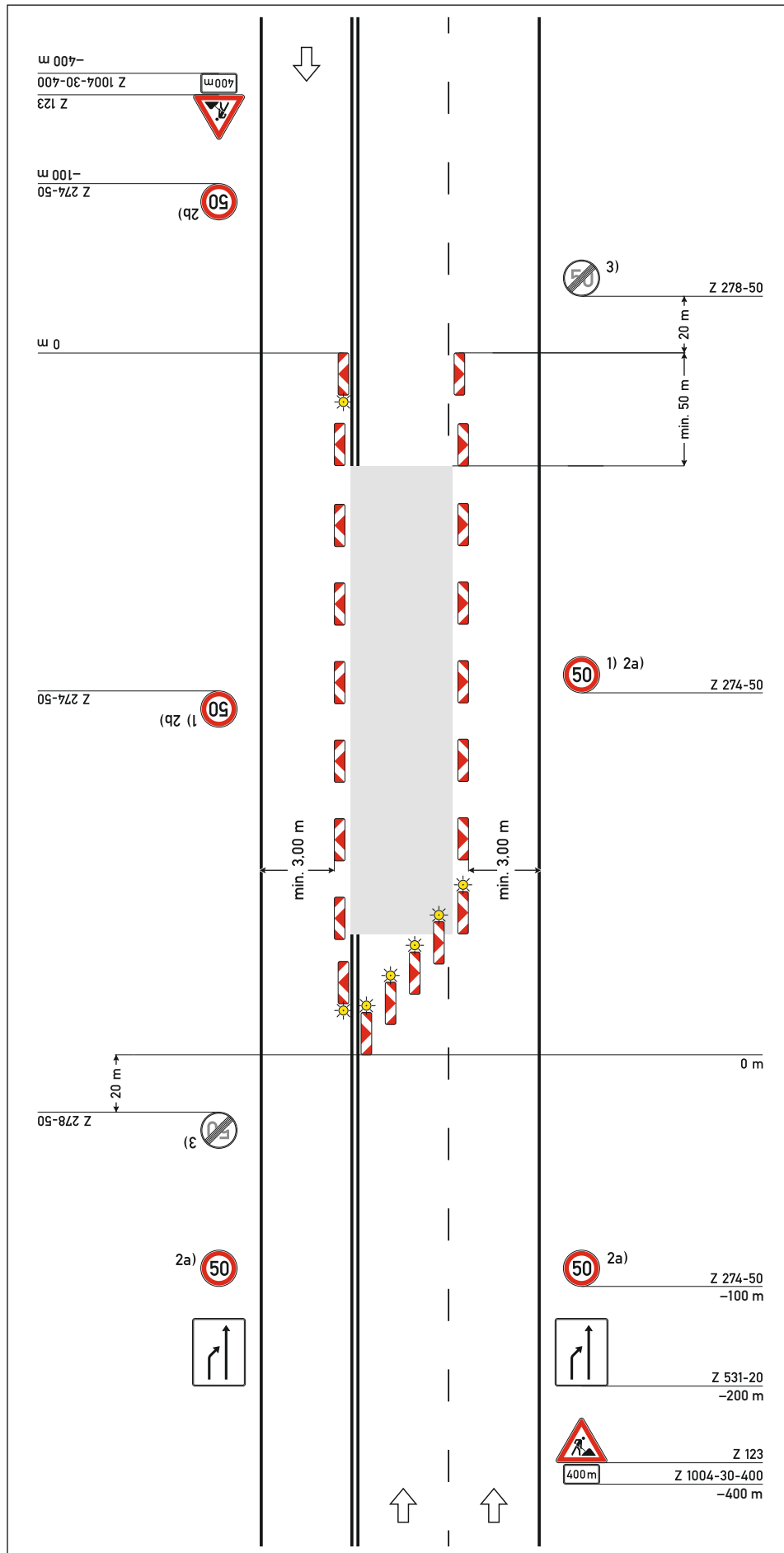
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
(min. 3) mit einseitigen gelben
Warnleuchten

Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m

1) Wiederholen bei Arbeits-
stellen über 1000 m Länge
im Abstand von 500 m



Regelplan C I/8

Dreistreifige Fahrbahn

Sperrung des linken
Fahrstreifens der zweistreifigen
Richtung

Längsabspernung

durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 12 m

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken
(min. 3) einseitige gelbe
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Verziehungsmaß ca. 1:3
Abstand quer max. 0,6 m

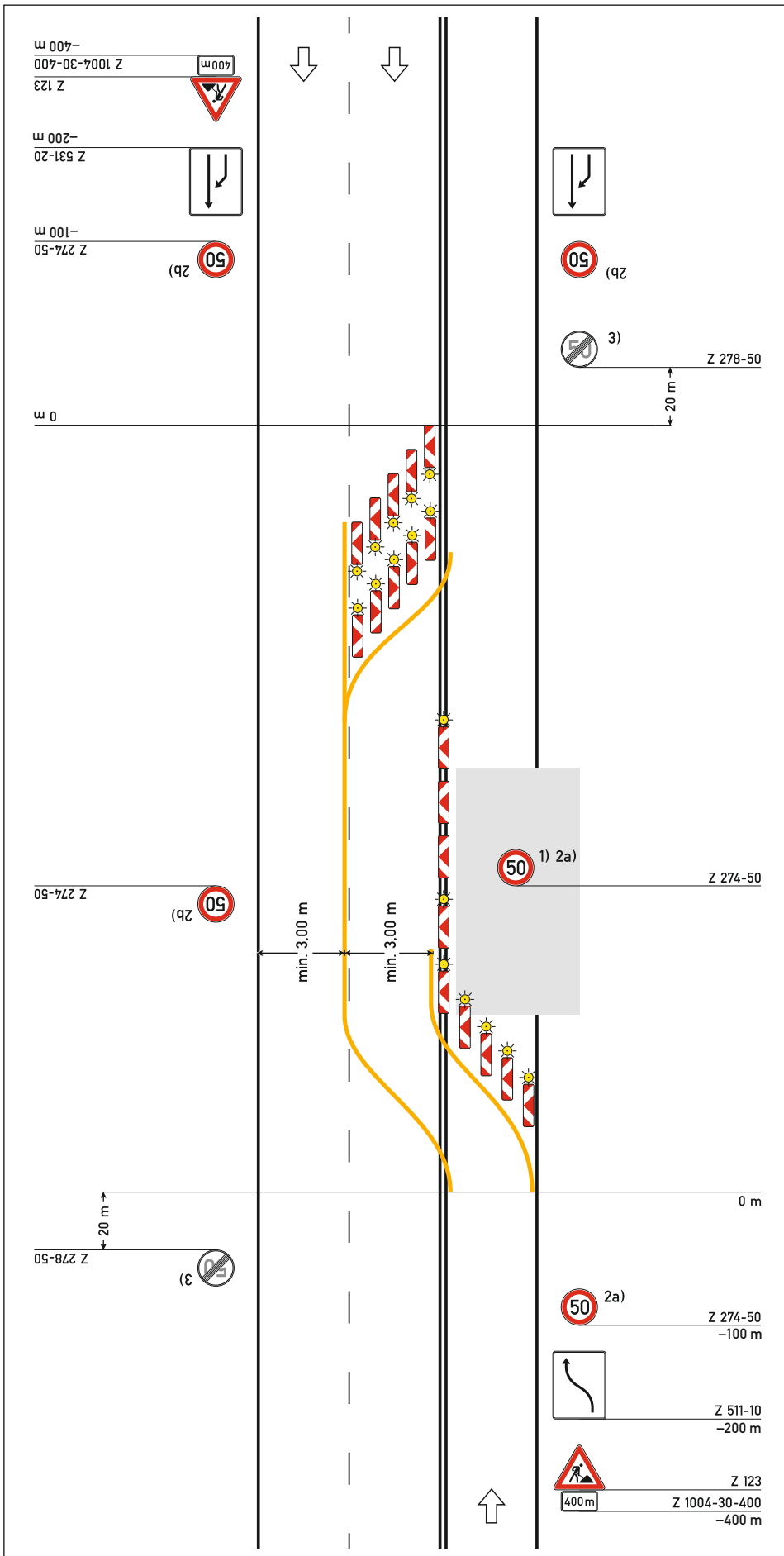
1) Wiederholen bei Arbeits-
stellen über 1000 m Länge
im Abstand von 500 m

2a) [] 70 km/h

2b) [] 70 km/h

*i.d.R. anzuordnen, wenn die
Fahrstreifenbreite mindestens
3,25 m beträgt und zwischen
den Verschwenkungen mehr
als 1000 m liegen; Prüfung ist
für jede Fahrtrichtung getrennt
vorzunehmen*

3) Z 278-70, wenn Z 274-70
angeordnet ist



Regelplan C I/9
 Dreistreifige Fahrbahn
 Sperrung der einstreifigen Richtung

Querabspernung
 durch einseitige Leitbaken (min. 3)
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand max. quer 0,6 m
 mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 12 m

Verschwenkung und Rückverschwenkung
 durch einseitige Leitbaken (min. 3)
 Verschwenkungsmaß ca. 1:10
 Abstand max. quer 0,6 m
 mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Fahrfstreifenbegrenzung
 [] durch gelbe Markierung
 [] durch Leitschwellen

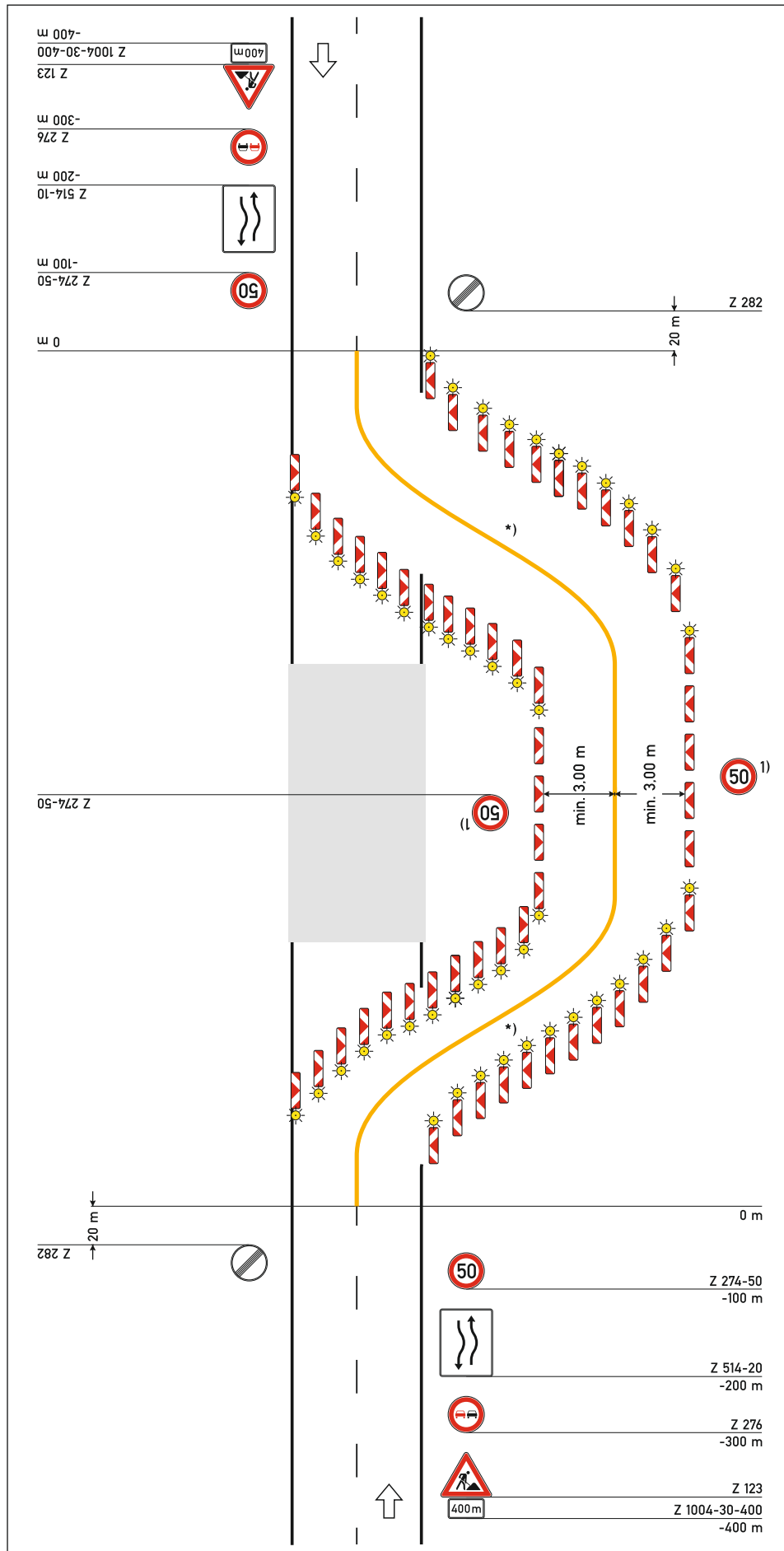
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

2a) [] 70 km/h
 2b) [] 70 km/h

i.d.R. anzuordnen, wenn die Fahrfstreifenbreite mindestens 3,25 m beträgt und zwischen den Verschwenkungen mehr als 1000 m liegen; Prüfung ist für jede Fahrtrichtung getrennt vorzunehmen

3) Z 278-70, wenn Z 274-70 angeordnet ist

05.21



Regelplan C I/10

Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten auf jeder Leitbake
 Verschwenkungsmaß ca. 1:10
 Abstand quer max. 0,6 m

Fahrstreifenbegrenzung

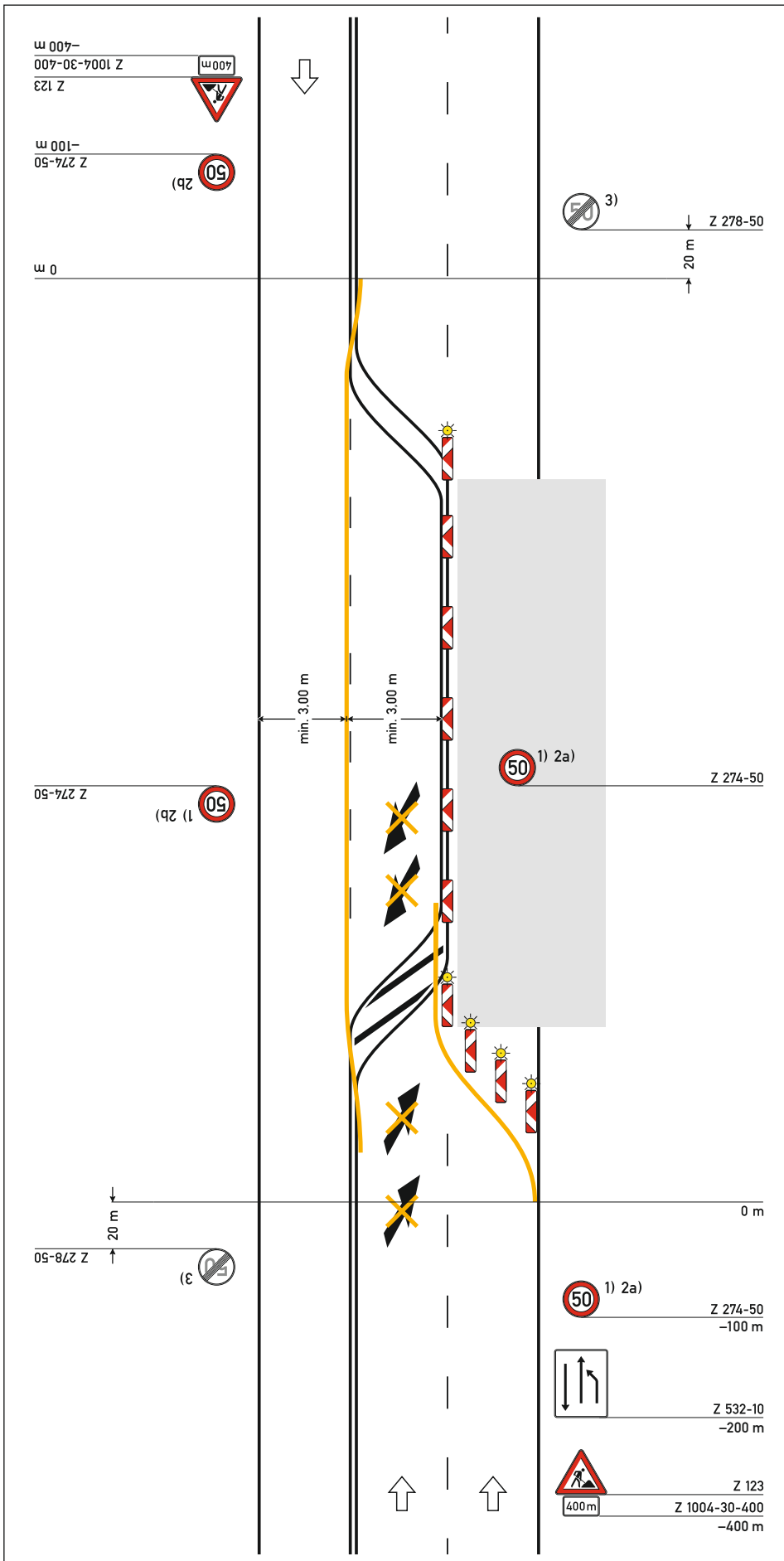
[] durch gelbe Markierung
 [] durch Leitschwellen

Längsabspernung

durch einseitige Leitbaken

1) Wiederholen bei Umfahrungen von über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

*) die Verschwenkungen sind mittels Schleppkurven zu bemessen, bei Bedarf sind linsenförmige Trennbereiche einzurichten



Regelplan C I/11

Dreistreifige Fahrbahn

Sperrung des rechten Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken (min. 3)
 Verziehungsmaß ca. 1:3
 Abstand quer max. 0,6 m
 einseitige gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung

durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 12 m

Fahrstreifenbegrenzung

durch
 gelbe Markierung
 Leitschwellen
 Leitborde

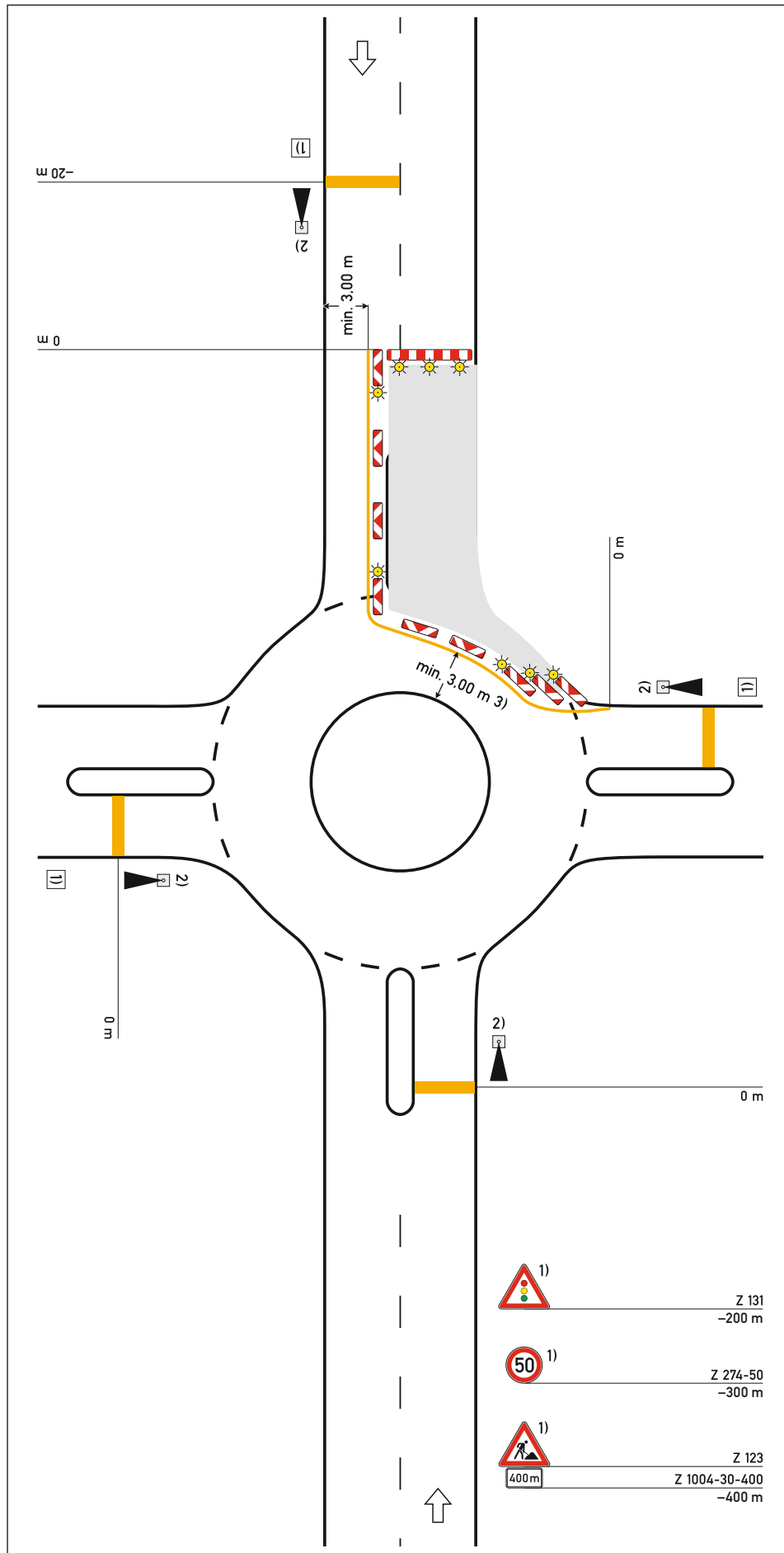
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m

2a) 70 km/h

2b) 70 km/h

i.d.R. anzuordnen, wenn die Fahrstreifenbreite mindestens 3,25 m beträgt; Prüfung ist für jede Fahrtrichtung getrennt vorzunehmen

3) Z 278-70, wenn Z 274-70 angeordnet ist



Regelplan C I/12

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung

durch Absperrschranken mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung auf Fahrbahn des Knotenpunktarms

doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 12 m

Längsabspernung auf Kreisfahrbahn

durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Kreisfahrbahn

einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten Verziehungsmaß 1:3 Abstand quer max. 0,6 m

1) Beschilderung für alle anderen Zufahrten analog

2) [] Signalzeitenplan, [] Signallageplan [] Phasenfolgeplan als Anlage beigefügt und angeordnet


möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

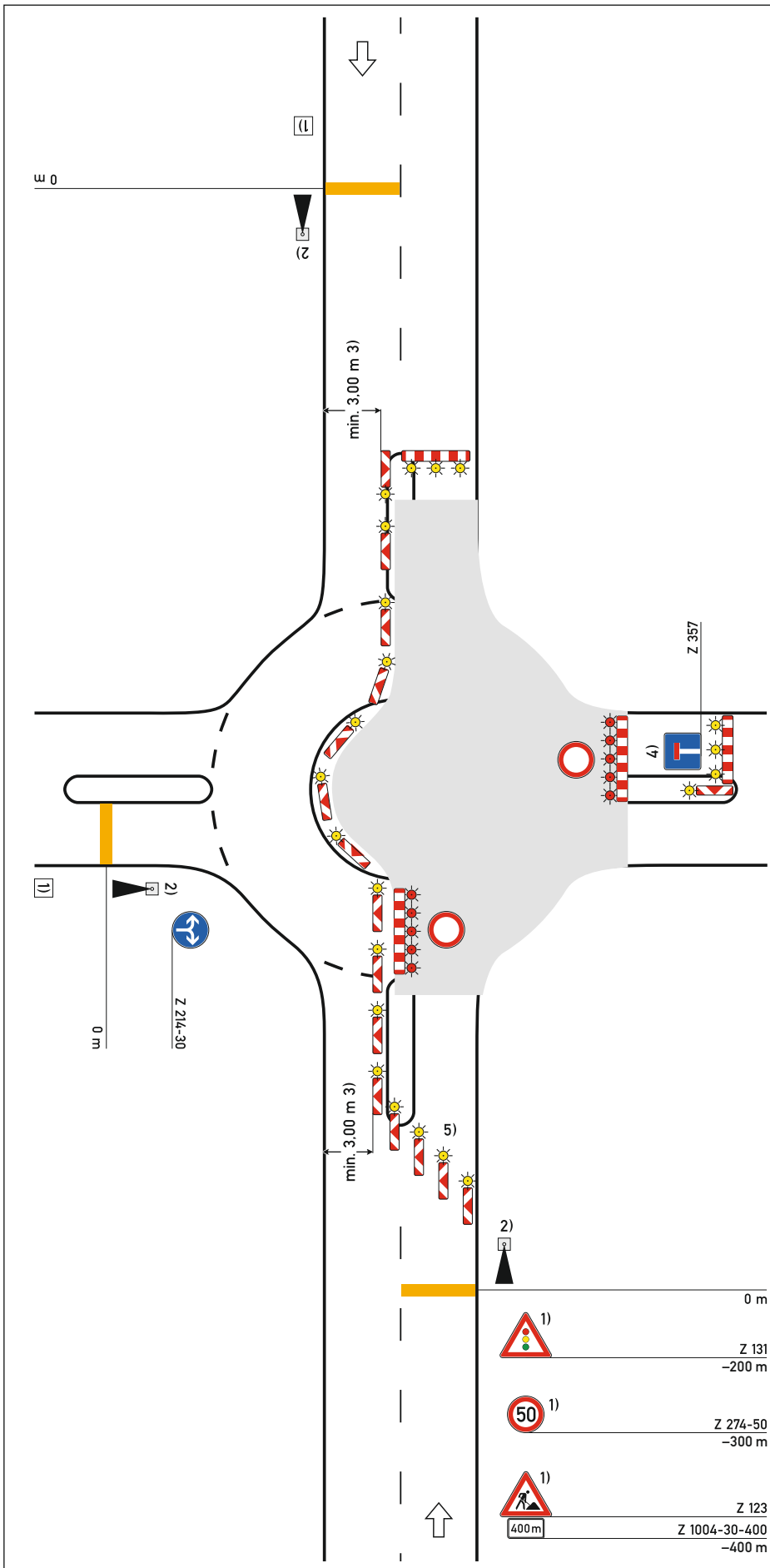
an den nicht unmittelbar von der Arbeitsstelle betroffenen Zufahrten kann sich (DUNKEL-GELB-ROT-DUNKEL) als Signalfolge empfehlen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

 1) Z 131
-200 m

 1) Z 274-50
-300 m

 1) Z 123
 400m Z 1004-30-400
-400 m



Regelplan C I/13

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr

Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung

durch Absperrschranken mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung auf Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten, Abstand max. 3 m

Querabspernung auf Fahrbahn

durch Absperrschranken mit 5 roten Warnleuchten

1) Anordnung für alle anderen Zufahrten analog

- 2) [] Signalzeitenplan,
- [] Signallageplan
- [] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

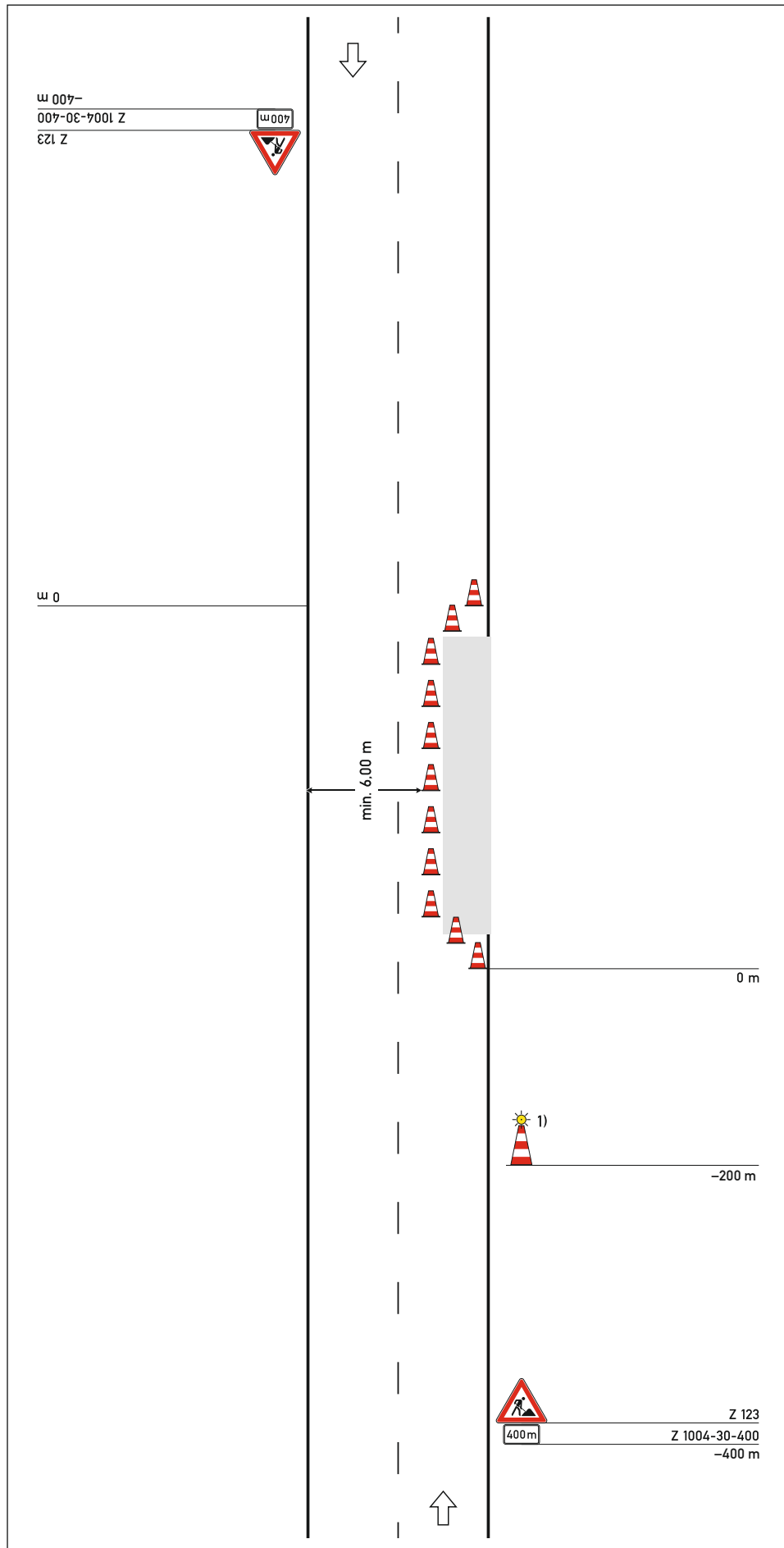
möglichst verkehrsabhängige Schaltung anordnen

3) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

4) [] unmittelbar hinter der letzten vorgelagerten Kreuzung oder Einmündung Z 357 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet

5) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte Verziehungsmaß 1:3

05.21



Regelplan C II/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)

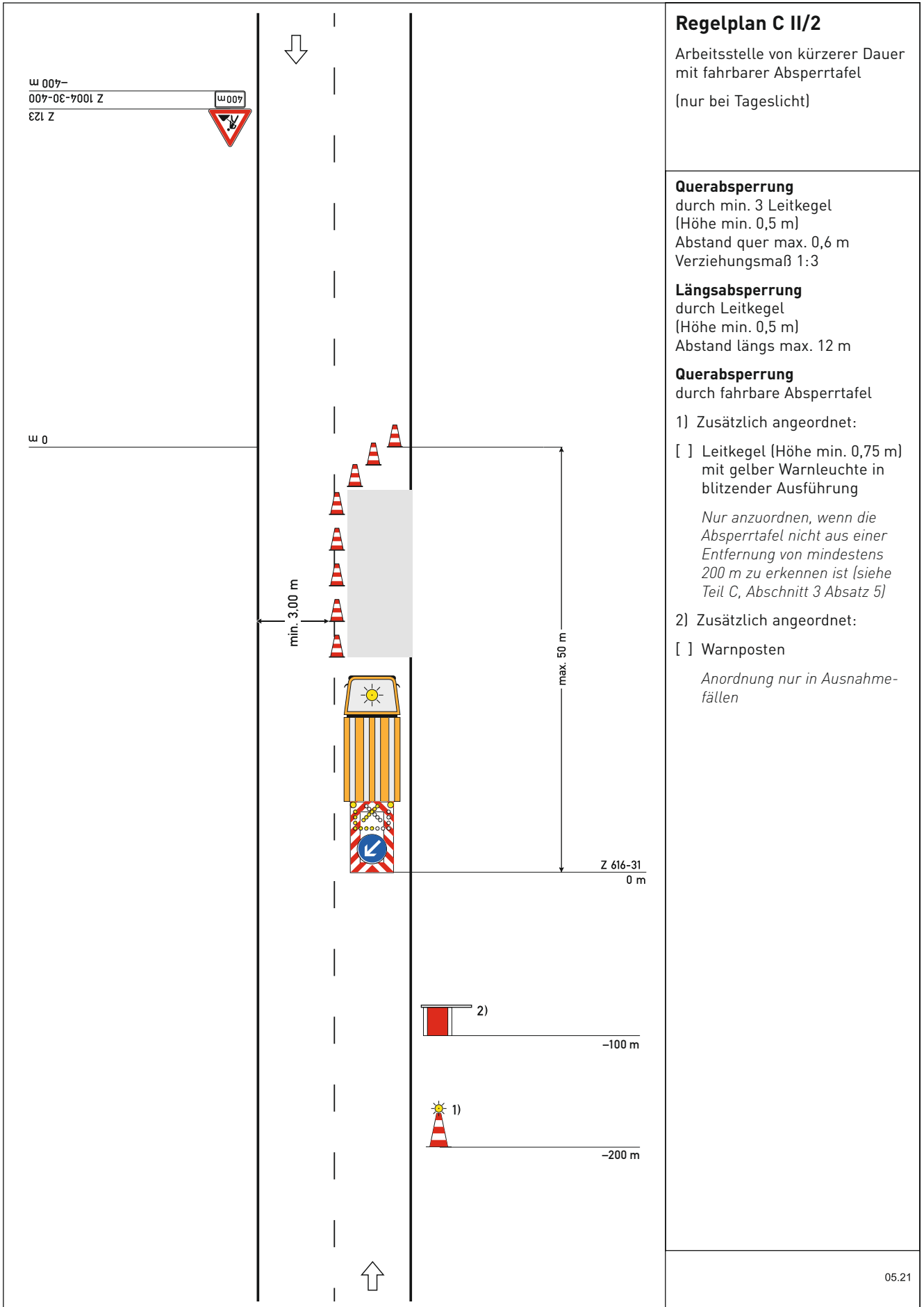
Längsabspernung
 durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 12 m

Querabspernung
 durch min. 3 Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand quer max. 0,6 m
 Verziehungsmaß 1:3

- 1) Zusätzlich angeordnet:
 Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung als Vorwarneinrichtung

- oder
 Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen



Regelplan C II/2

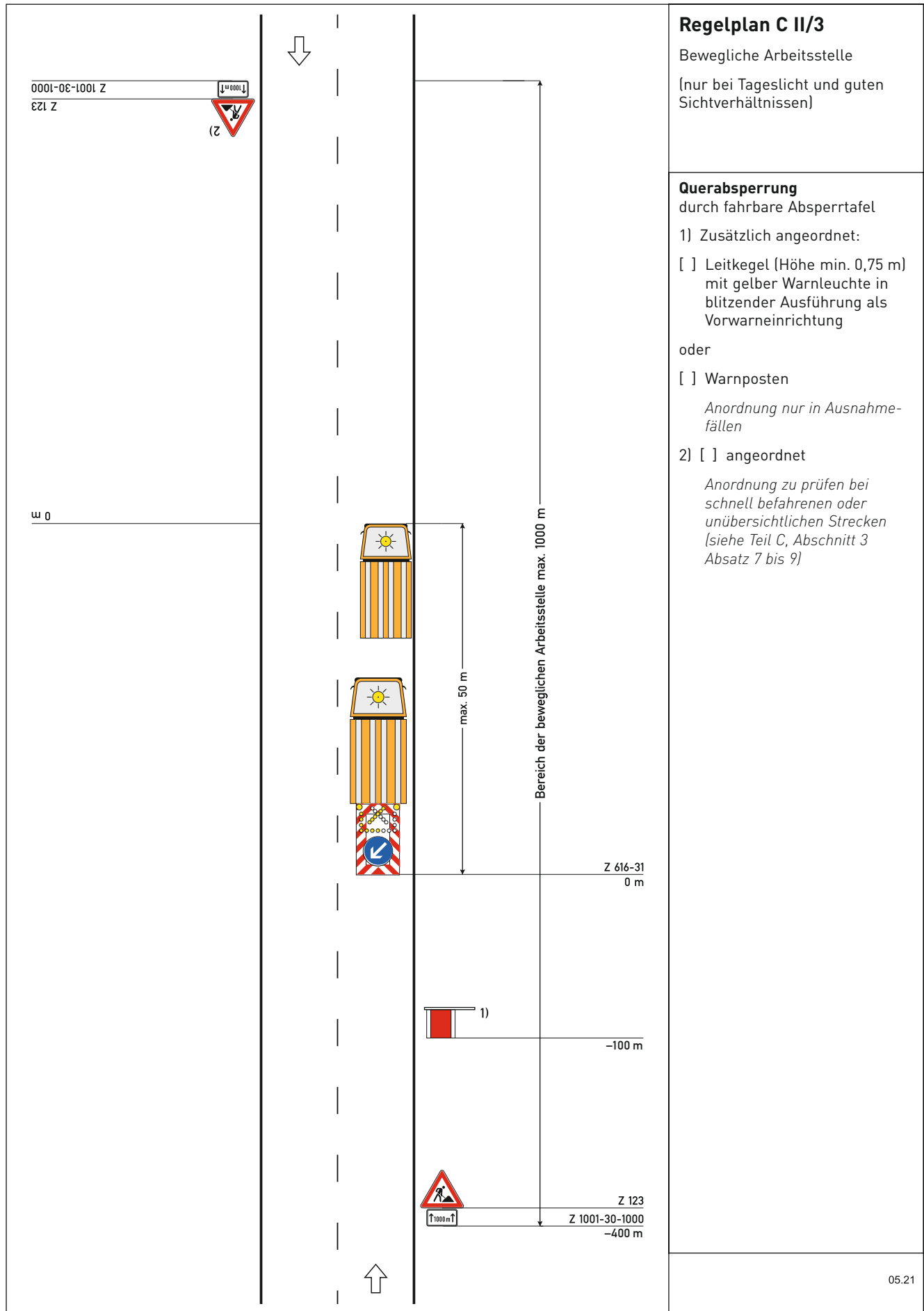
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)

Querabspernung
 durch min. 3 Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand quer max. 0,6 m
 Verziehungsmaß 1:3

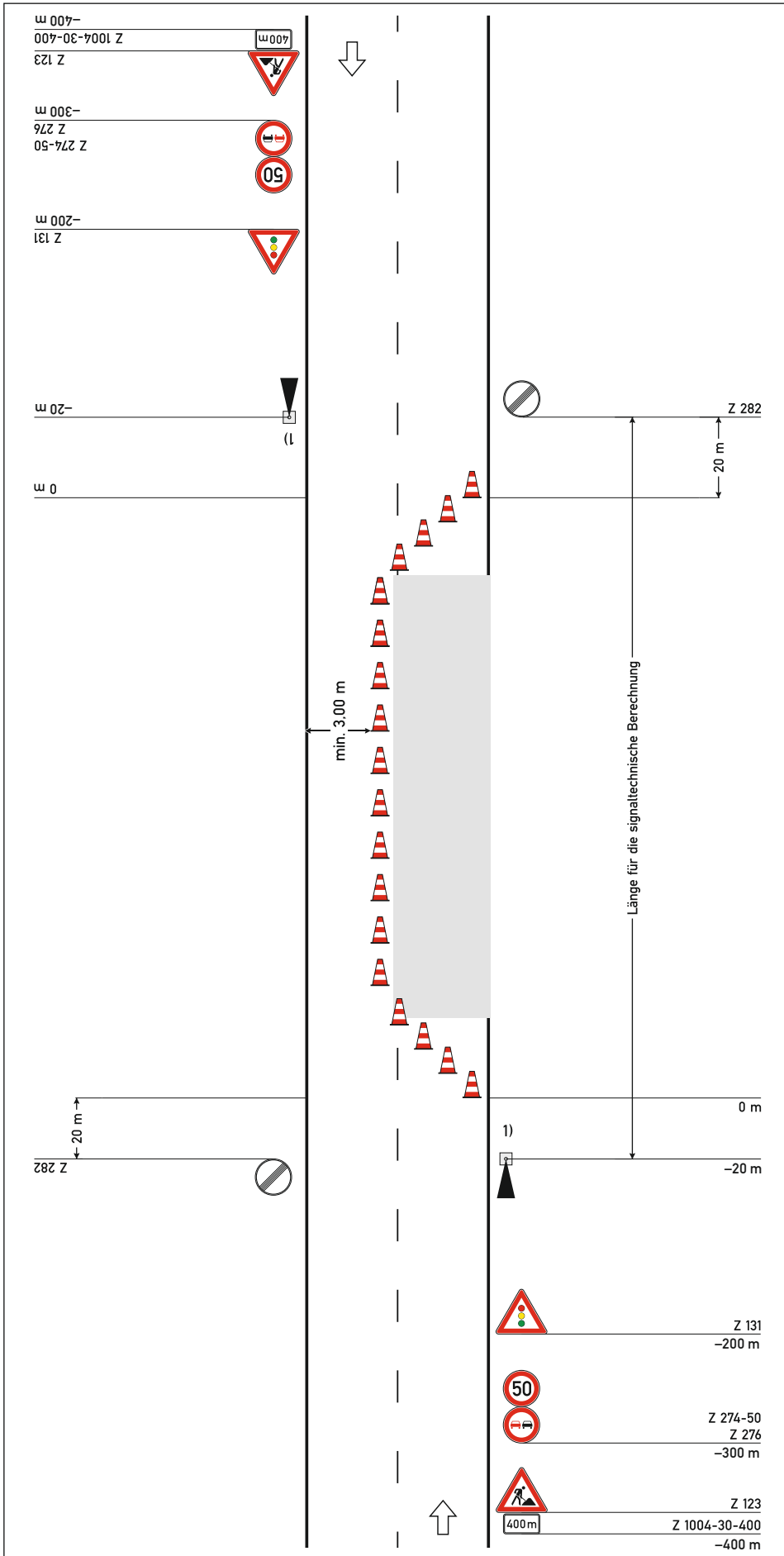
Längsabspernung
 durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 12 m

Querabspernung
 durch fahrbare Absperrtafel

- 1) Zusätzlich angeordnet:
 - [] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung
Nur anzuordnen, wenn die Absperrtafel nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m zu erkennen ist (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 5)
- 2) Zusätzlich angeordnet:
 - [] Warnposten
Anordnung nur in Ausnahmefällen



05.21



Regelplan C II/4

Fahrbahn halbseitig gesperrt
 Verkehrsregelung durch
 Lichtzeichenanlage
 (nur bei Tageslicht und erhöhten
 Anforderungen nach RSA Teil C
 Abschnitt 3 Absatz 9)

Querabspernung
 durch min. 3 Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand quer max. 0,5 m
 Verziehungsmaß 1:3

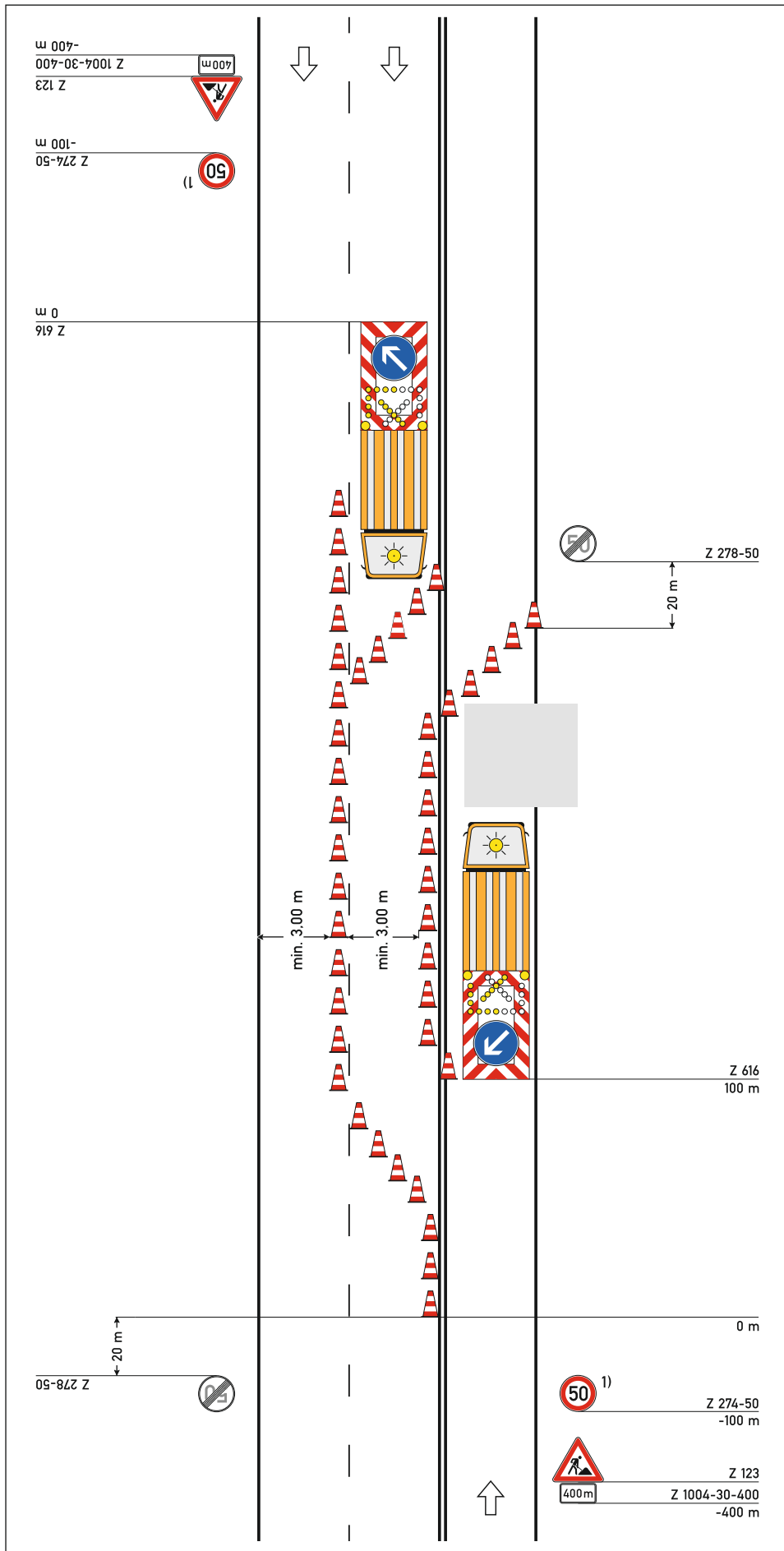
Längsabspernung
 durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 12 m

1) Signalzeitenplan,
 Signallageplan
 Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
 angeordnet

*möglichst verkehrabhängige
 Schaltung anordnen*

05.21



Regelplan C II/5

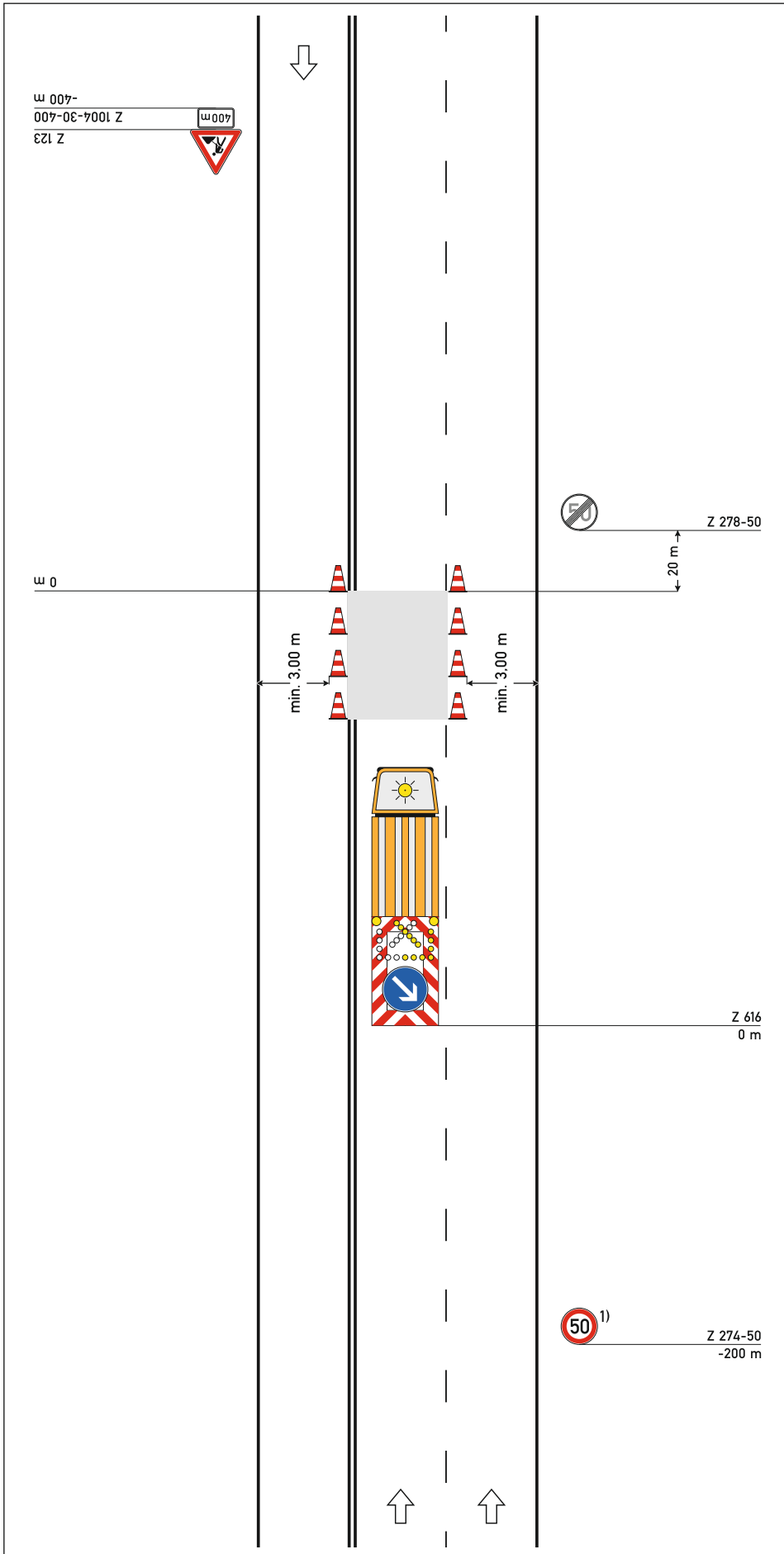
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
dreistreifige Fahrbahn
Sperrung der einstreifigen
Richtung
(nur bei Tageslicht)

Querabspernung
durch fahrbare Absperrtafel
(Z 616)

Querabspernung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Verschwenkungsmaß ca. 1:10
Abstand quer max. 0,6 m

Längsabspernung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand max. 6 m

1) Wiederholen bei Arbeits-
stellen über 1000 m Länge im
Abstand von 500 m



Regelplan C II/6

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn
Sperrung des linken Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung bei Sperrung des rechten Fahrstreifens analog (nur bei Tageslicht)

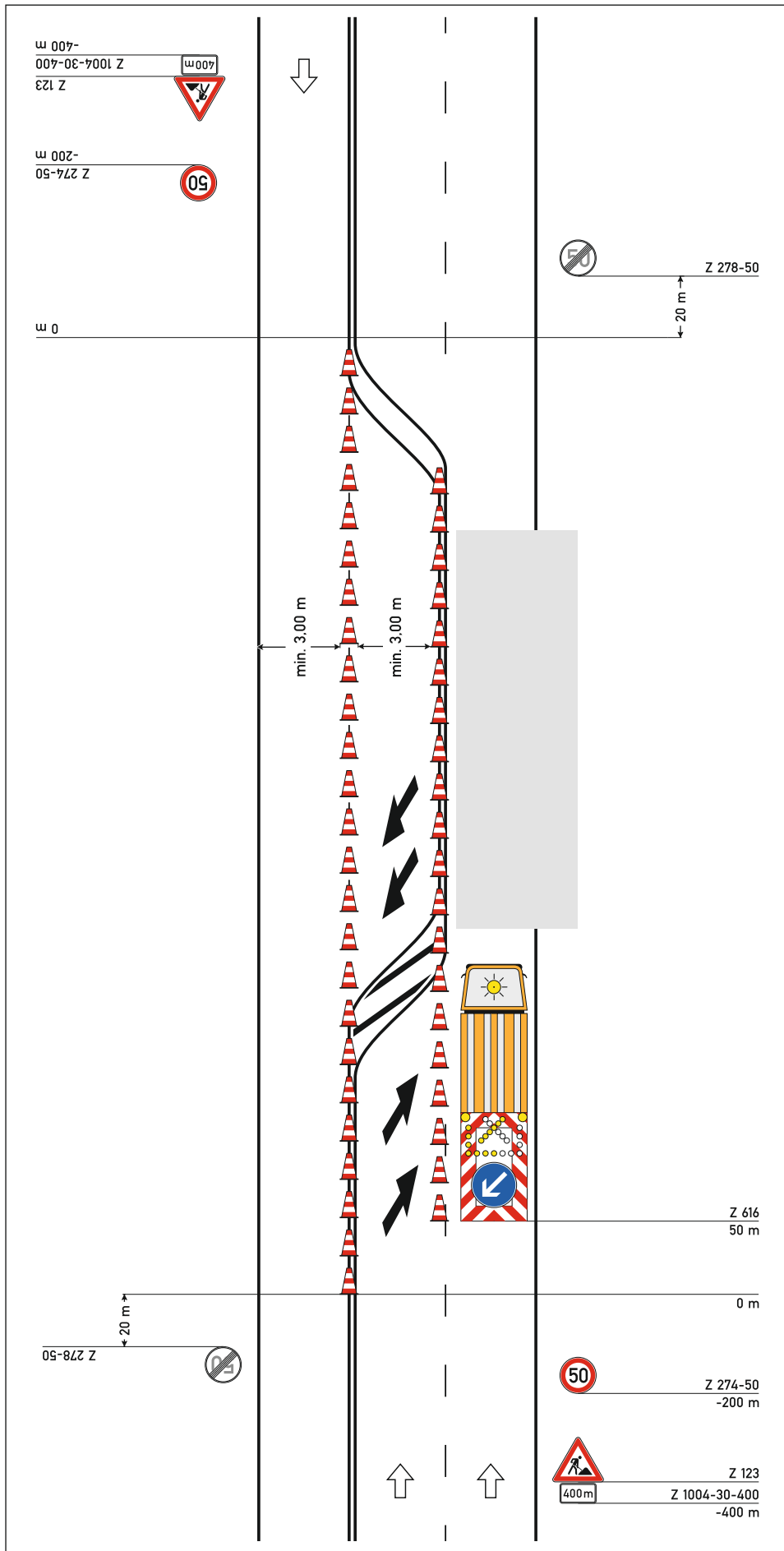
Längsabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand max. 12 m

Querabspernung

durch fahrbare Absperntafel
(Z 616)

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000 m Länge im Abstand von 500 m



Regelplan C II/7

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dreistreifiger Fahrbahn

Sperrung der einstreifigen Richtung

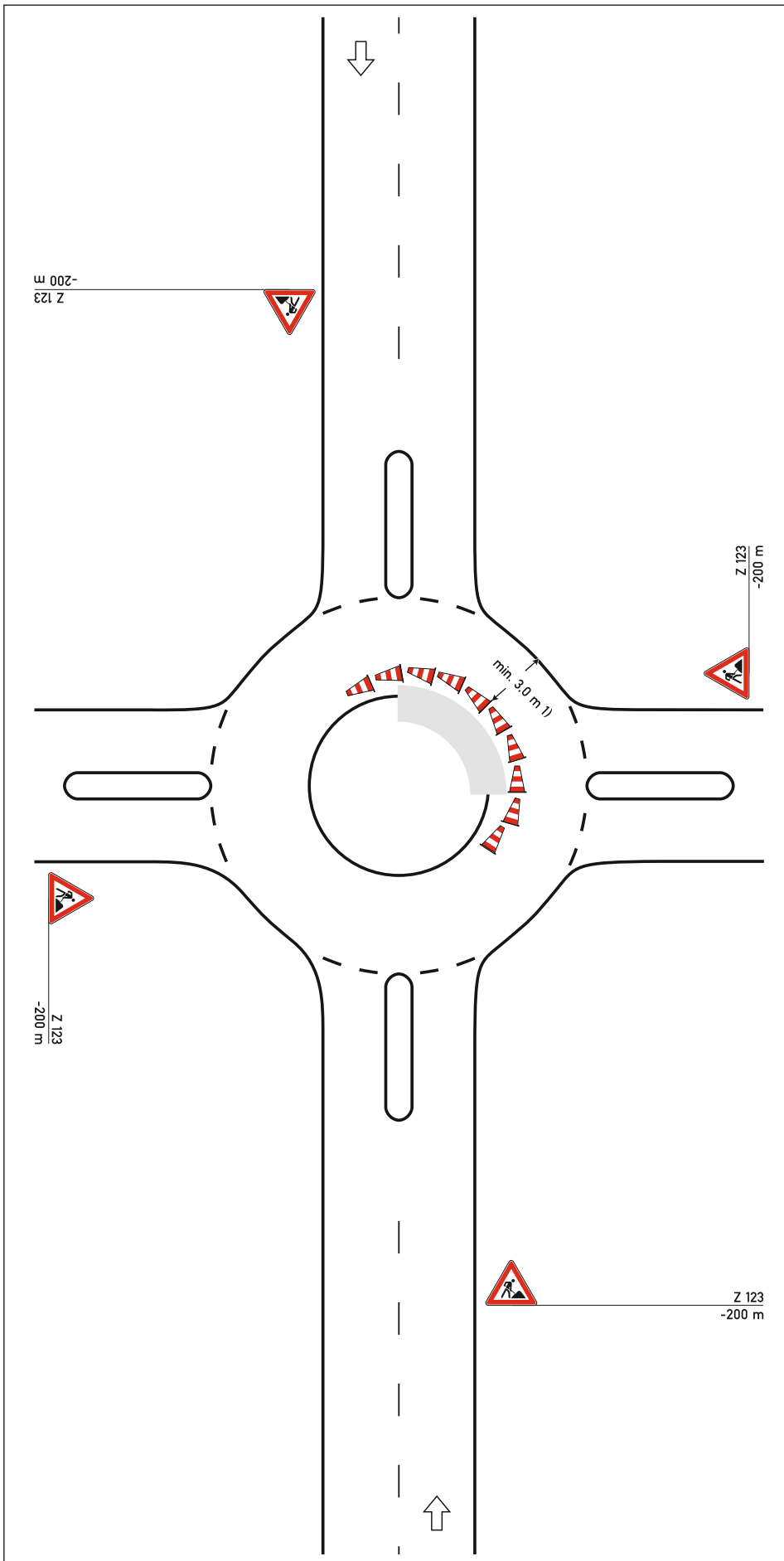
(nur bei Tageslicht)

Längsabspernung

durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m) Abstand max. 6 m

Querabspernung

durch fahrbare Absperrtafel (Z 616)



Regelplan C II/8

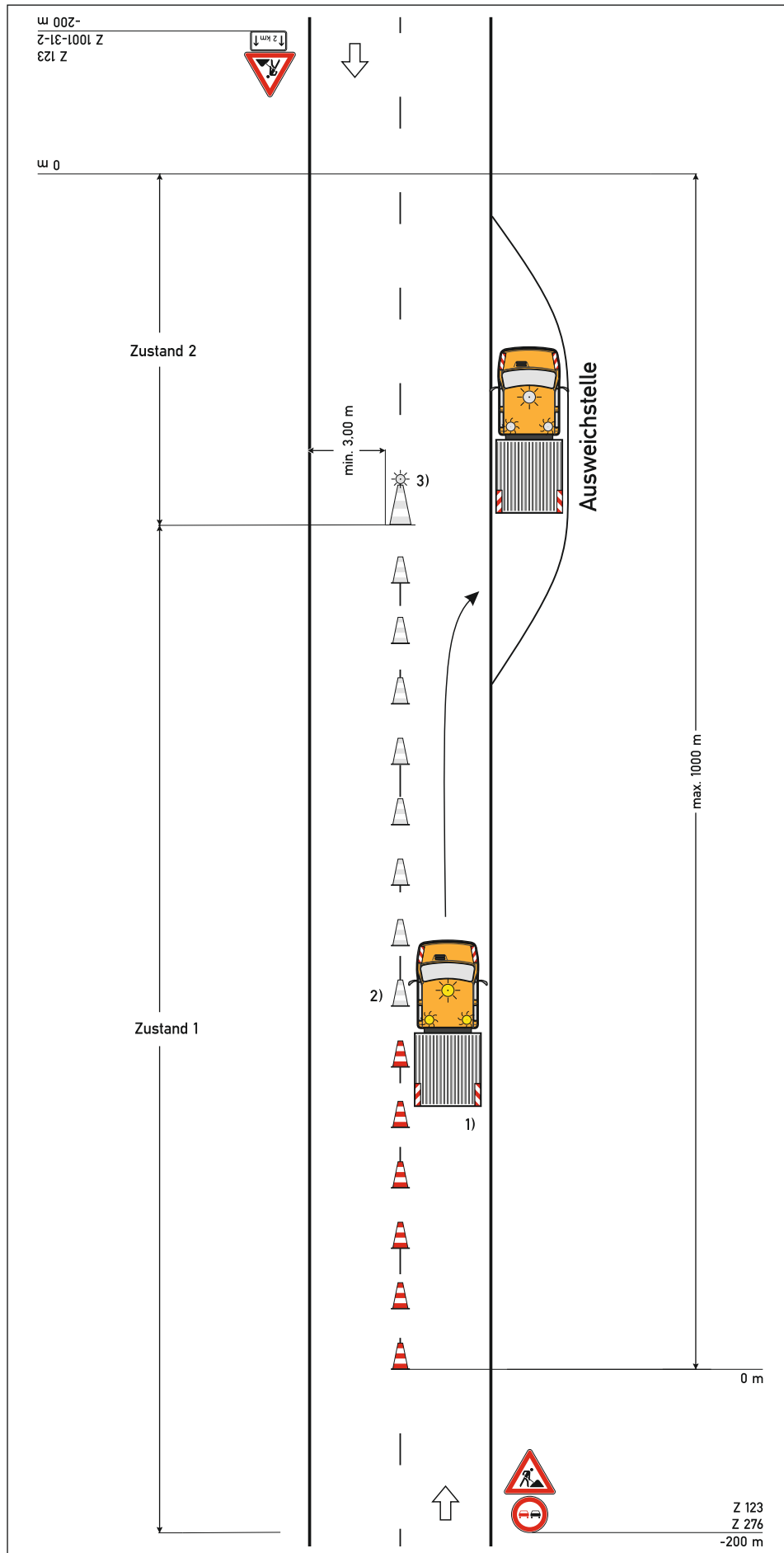
Arbeitsstelle kürzerer Dauer
auf zweistreifiger Fahrbahn mit
Kreisverkehr

(nur bei Tageslicht)

Längsabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand max. 2 m

- 1) [] Befahrbarkeit mittels
Schleppkurven geprüft



Regelplan C II/Ams 1

Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmitte und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten

Arbeitsfahrzeug

mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

Längsabspernung

durch Leitkegel
Höhe min. 0,5 m
auf einer dem Zeitraum der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

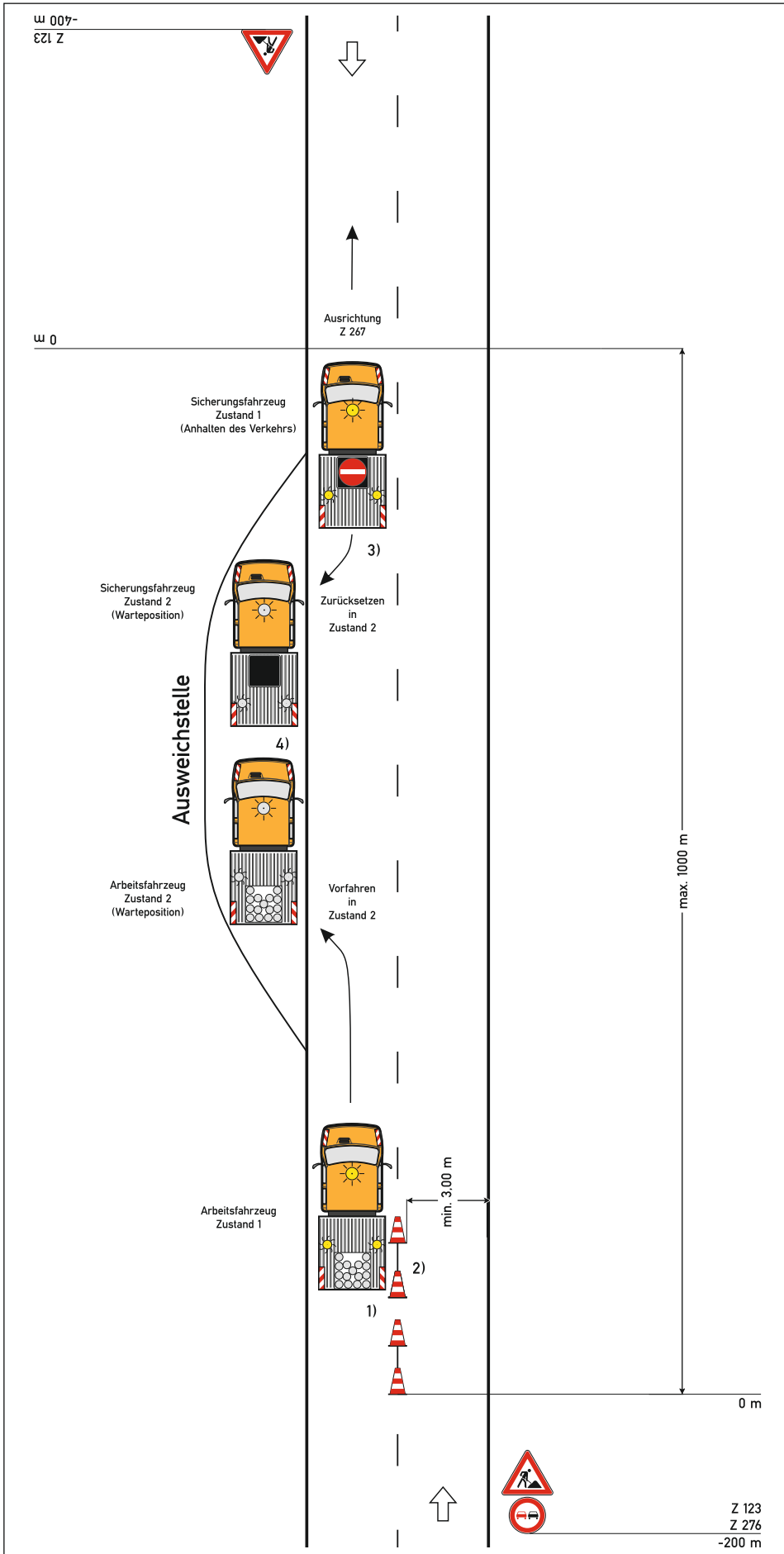
- 1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A Abschnitt 7.1 Absatz 3) an Front- und Heckseite

Am Fahrzeugheck sollte ein nichtamtlicher Hinweis gezeigt werden, der die voraussichtlich verbleibende Zeit bis zur ungehinderten Weiterfahrt angibt. Alternativ kann auch der verbleibende Weg angegeben werden.

- 2) Leitkegel werden dem Arbeitsfortschritt entsprechend fortlaufend aufgestellt
- 3) Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung (angeordnet wenn Fahrzeug in Warteposition)

Z 123
Z 276
-200 m

05.21



Regelplan C II/Ams 2

Arbeitsstelle mit nicht befahrbarer Fläche in Fahrbahnmittle und Arbeitsfahrzeug mit Sonderrechten unter Anhalten einer Fahrtrichtung

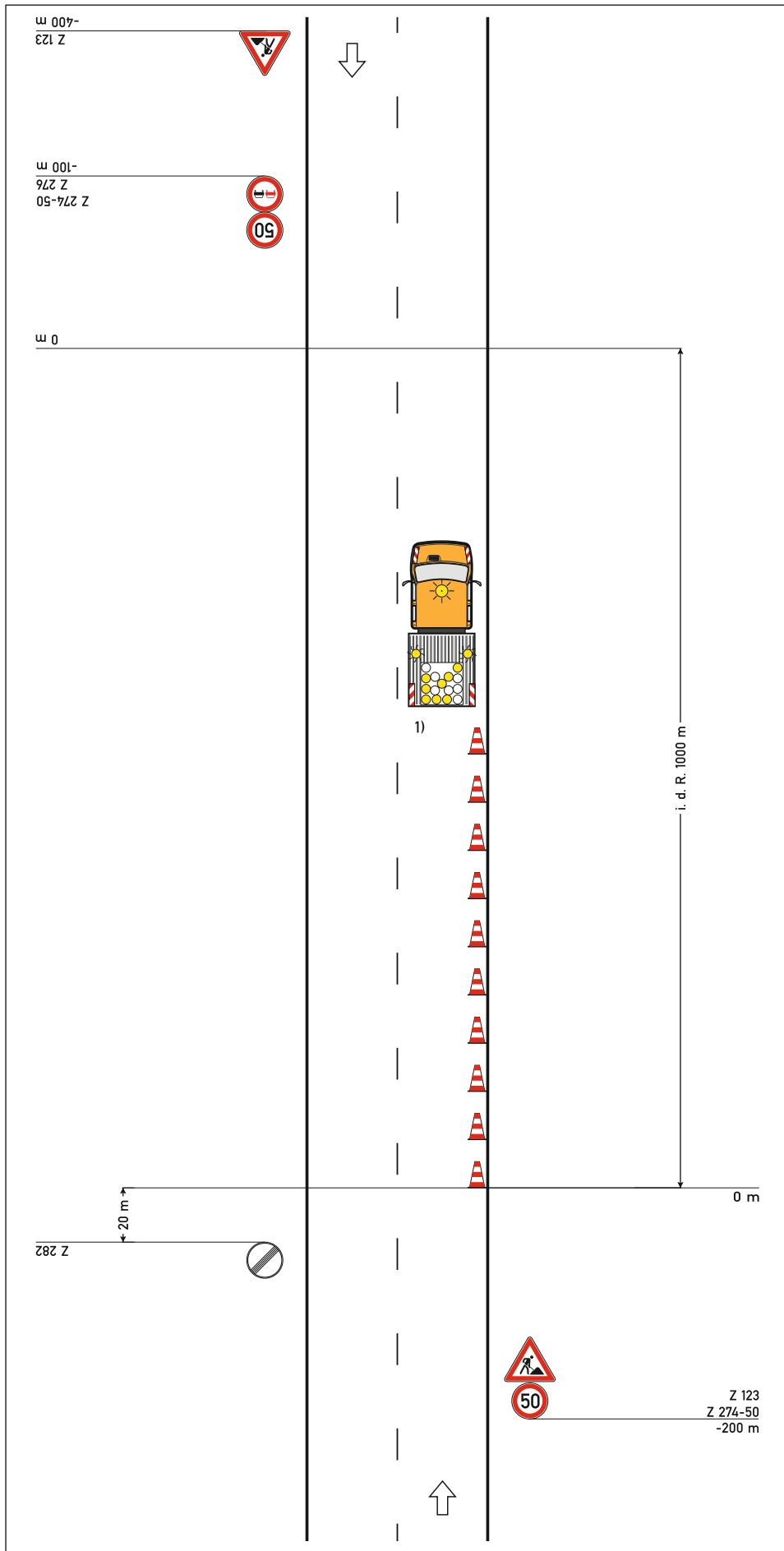
Arbeitsfahrzeug

mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

Längsabsperung

durch Leitkegel
Höhe min. 0,5 m auf einer dem Zeitraum der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

- 1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A Abschnitt 7.1 Absatz 3) an Front- und Heckseite
- 2) Leitkegel werden dem Arbeitsfortschritt entsprechend fortlaufend aufgestellt
- 3) Z 267 ist gegen die Fahrtrichtung des Fahrstreifens gerichtet.
Wartende Verkehrsteilnehmer sollten auf geeignete Weise über die verbleibende Wartezeit informiert werden.
- 4) Warteposition der beiden Fahrzeuge (Sperrung aufgehoben) zum Abfluss des wartenden Verkehrs



Regelplan C II/Ams 3

Arbeitsstelle mit örtlich fortschreitenden Arbeiten am Fahrbahnrand

Arbeitsfahrzeug

mit Sonderrechten (siehe Teil A, Abschnitt 7)

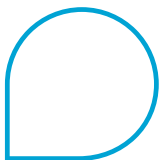
Längsabspernung

durch Leitkegel (Höhe min. 0,3 m) auf einer der Nichtbefahrbarkeit entsprechenden Länge (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 3)

- 1) Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 Absatz 3)

In Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt (in der Regel alle 1000 m) ist die Längsabspernung und die Beschilderung anzupassen.

FGSV 370



FGSV
DER VERLAG

Herstellung und Vertrieb:

FGSV Verlag GmbH

Wesselinger Str. 15-17 · 50999 Köln

Tel. 02236 3846-30

info@fgsv-verlag.de · www.fgsv-verlag.de

Dezember 2021

ISBN 978-3-86446-311-2